



Kath. Kirchengemeinde  
St. Franziskus  
Herbeder Straße 28  
58455 Witten

## **Friedhofssatzung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Kirchengemeinde St. Franziskus in Witten, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 - Bestattungsgesetz BestG NRW - ist.

(2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben römisch-katholische Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde waren.

(2) Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

#### **§ 3**

##### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Witten für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätte umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist für den Besuch in den Monaten von April bis einschließlich Oktober von Sonnenaufgang bis Einbruch der Dunkelheit geöffnet. In den Monaten von November bis einschließlich März ist er nur in der Zeit von 09.00 Uhr – 16.00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren;

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;

h) zu lärmern oder zu lagern;

i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen; sofern eine Ausnahmeerlaubnis durch die Kirchengemeinde erteilt wird, sind Tiere an kurzer Leine zu führen;

j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation abgelegt haben.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäscherung beizusetzen, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

## **§ 8**

### **Särge und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit nach § 10 ermöglicht wird.

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabgespaltenen, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,56 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten.

## **§ 10**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

## **§ 11**

### **Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist.

Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätten in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb dieses Friedhofs (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) sind nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag.

Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die in § 13 Abs. 1 genannte Person, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte gemäß § 14 Abs. 4. In den Fällen des § 28 Abs. 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden nur von den der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(8) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12**

#### **Art der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers und somit der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- d) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16)
  - als Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
  - als Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
  - als Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

- als Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten um einen Baum

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 13**

### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2)°Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

## **§ 14**

### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2)°Wahlgrabstätten werden nur mit zwei Grabstellen vergeben.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Wahlgrabstätte ausgestellt worden ist. Im Übrigen gelten § 13 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Das Nutzungs-

recht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit oder nach Genehmigung durch die Gemeinde zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 15**

### **Aschenbeisetzungen**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- c) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16 Abs. 3)
- d) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 16 Abs. 4)
- e) Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten um einen Baum (§ 16 Abs. 5)

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die nur mit zwei Grabstellen vergeben werden. Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte wird auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und der Reihe nach belegt. Die jeweilige Urnenwahlgrabstätte wird mit Platten eingefasst. Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit der Grabbepflanzung. Nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten kann das Nutzungsrecht einmal wiedererworben werden.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann in einer Grabstelle anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstellen kann die Kirchengemeinde auf Antrag die Beisetzung einer Urne pro Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend für die Beisetzung von Aschen in Urnenwahlgrabstätten und in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.

## **§ 16**

### **Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten/Rasengrabstätten**

(1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für Erdbestattungen als Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten. Für die Beisetzung von Totenaschen gibt es die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten als Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, als Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und als Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten um einen Baum.

Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (z.B. Raseneinsaat). (...)

Das Ablegen von Blumenschmuck oder Aufstellen von Grablichtern ist nur an den vom Friedhofsträger hierfür vorgesehenen Stellen zulässig. Jeglicher Grabschmuck, der nicht an den eigens hierfür vorgesehenen Stellen angebracht oder abgelegt wird, wird vom Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt.

(2)° Die **Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten** werden wie die Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten der Reihe nach belegt. Die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Erdbestattung zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf eine von der Kirchengemeinde festgelegte und in der Friedhofsgebührensatzung genannte Grabplatte mit Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen keine weitere Gestaltung.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Reihengrabstätten (§ 13) entsprechend.

(3)° **Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten** sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf eine von der Kirchengemeinde festgelegte und in der Friedhofsgebührensatzung genannte Grabplatte mit Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr des Beigesetzten keine weitere Gestaltung.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Reihengrabstätten (§ 13) entsprechend.

(4)° **Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten** sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird.

Diese Grabstätten werden nur mit zwei Grabstellen vergeben. Das Nutzungsrecht wird entweder anlässlich eines Beisetzungsfalles oder bereits zu Lebzeiten auf Antrag verliehen, es wird jeweils der Reihe nach vergeben. Die jeweilige Urnenwahlgrabstätte wird mit Platten eingefasst.

Die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf eine von der Kirchengemeinde festgelegte und in der Friedhofsgebührensatzung genannte Grabplatte mit Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr des Beigesetzten keine weitere Gestaltung.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 2 und 4) entsprechend.

(5)° **Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten um einen Baum** gibt es nur als **Urnenreihengrabstätten**. Eine Gemeinschaftsgrabanlage besteht aus 18 Urnenreihengrabstätten, die der Reihe nach in zwei Kreisen (einem inneren Kreis und einem äußeren Kreis) um einen Baum beigesetzt werden. Sie werden nur anlässlich eines Todesfalls für die Dauer der Ruhezeit der Aschenbeisetzung (25 Jahre) vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer solchen Grabstätte ist nicht möglich. Die Gemeinschaftsgrabanlage wird insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt und besteht aus einer Rasenfläche.

Jede Grabstätte erhält bis auf eine von der Kirchengemeinde festgelegte und in der Friedhofsgebührensatzung genannte Grabplatte mit Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen keine weitere Gestaltung. Für den Fall, dass ein Baum abstirbt oder beschädigt ist, übernimmt die Kirchengemeinde den Ersatz des Baumes.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeiten um einen Baum die Vorschriften über Reihengrabstätten (§ 13) entsprechend.

## § 17

### Verzeichnis der Grabstätten

(1) Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.

(2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 18

#### Gestaltungsvorschriften



Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 19**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen sich an die Umgebung anpassen und in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehende Anforderungen erfüllen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
- 2. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Ausführung in Bronze, Aluminium und Edelstahl ist ebenfalls erlaubt.
- 3. Die Grabmale sollten aus einem Stück hergestellt sein. Grabmale mit Untersockel müssen dauerhaft und frostfest verklebt und gedübelt werden.
- 4. Nicht gestattet sind insbesondere:
  - aa) alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Farben;
  - bb) Inschriften und Darstellungen, welche der christlichen Religion widersprechen;
  - cc) liegende Grabplatten; als Ausnahme wird das Anbringen liegender Grabplatten mit Pflanzschnitt zugelassen, soweit genannte Grabplatten eine Maximalgröße von 1,50 m Länge und 0,55 m Breite bei einer Stärke von 8-10 cm nicht überschreiten. Der Pflanzschnitt muss mindestens 50 % der Gesamtansichtsfläche betragen. Gruftfriedungen bei mehrstelligen Wahlgräbern können bis zu einer Breite von 0,40 m gefasst werden, wenn ein erdbelassener Bereich von mindestens 50 % der Gesamtansichtsfläche erhalten bleibt;
  - dd) Bebauungen/Einfriedungen über die Grabstätte hinaus (z.B. Platten vor der Grabstätte auf dem Weg). Diese werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt;

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung mit Gestaltungsmöglichkeiten sollen Grabmale folgende Maße nicht überschreiten:

- a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- 1. Stehende Grabmale:
  - Höhe max. 0,70 m
  - Breite max. 0,40 m
  - Mindeststärke 0,12 m
- 2. Liegende Grabmale:
  - Breite max. 0,40 m
  - Länge max. 0,50 m
  - Mindesthöhe 0,12 m

- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr

- 1. Stehende Grabmale:

Höhe max. 0,70 m  
Breite max. 0,55 m  
Mindeststärke 0,12 m

2. Liegende Grabmale:  
Breite max. 0,55 m  
Länge max. 0,55 m  
Mindesthöhe 0,12 m

c) auf Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:

Höhe max. 0,75 m  
Breite max. 0,80 m  
Mindeststärke 0,12 m

bb) bei zweistelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:

Höhe max. 1,00 m  
Breite max. 1,20 m  
Mindeststärke 0,12 m

2. Liegende Grabmale:

aa) bei einstelligen Grabstätten:

Breite max. 0,65 m  
Länge max. 0,50 m  
Mindesthöhe 0,12 m

bb) bei zweistelligen Grabstätten:

Breite max. 0,85 m  
Länge max. 0,65 m  
Mindesthöhe 0,12 m

(3) Auf Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Liegende Grabmale:

Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m

2. Stehende Grabmale:

Grundriss max. 0,35x0,35m, Höhe bis 0,90 m

(4) Ausnahmen von den genannten Größen sind möglich, bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

## § 20

### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 0,15 x 0,30 m sind.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Beisetzung verwendet werden. Anschließend ist das Grabmal mindestens mit dem Namen des Verstorbenen in angemessener Weise zu kennzeichnen. Anonyme Grabstätten sind nicht erlaubt.

## **§ 21**

### **Grabsteine aus Kinderarbeit**

(1)°Grabmale und Grabeinfassungen aus Natursteinen dürfen gemäß § 4 a BestG NRW nur aufgestellt werden, wenn

a) sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Herkunftsnachweis) oder

b) durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2)°Absatz (1) gilt gemäß § 4 a Abs. 3 BestG NRW nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 22**

### **Anlieferung**

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde oder dem Friedhofsgärtner der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

## **§ 23**

### **Fundamentierung und Befestigung**

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke und die Verdübelung muss die Standfestigkeit der Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

## **§ 24**

### **Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagerung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

## **§ 25**

### **Entfernung**

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten/Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernt. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

(2) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Insbesondere sind verwelkte Blumen und Kränze zeitnah zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Kirchengemeinde kann für den Friedhof bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Kirchengemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Reihengrabstätten für Erdbestattungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(9) In der Zeit des Rasenschnittes von März bis Oktober dürfen keinerlei Gegenstände (Gestecke, Blumenvasen, Figuren, etc.) auf dem Rasengrab platziert werden, weder auf dem in der Erde eingelassenen Grabstein, noch auf einer evtl. vorhandenen Grabumrandung. Bei Zuwiderhandlungen können die Gegenstände, ohne Anspruch auf Entschädigung entsorgt werden. Blumenschmuck, Kerzen, etc. dürfen bei Rasengräbern während dieser Zeit ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen und gestalteten Bereich abgelegt oder aufgestellt werden. Verwelkter Blumenschmuck wird von der Kirchengemeinde entfernt.

## **§ 27**

### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Die gärtnerische Herrichtung und die Unterhaltung der Grabstätten unterliegen unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Unzulässig ist:

a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (max. Höhe 1,80 m).

b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

c) das Aufstellen von nicht von der Kirchengemeinde genehmigten Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

## **§ 28**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und der unbekannt Verantwortliche aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Kirchengemeinde

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck ohne Anspruch auf Entschädigung entfernen.

## **VIII. Trauerfeiern**

### **§ 29**

#### **Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Pfarrkirche statt.

(3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.

(4) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gestattet werden, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbenen an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(5) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(6) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 30**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 31**

#### **Haftung**

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

### **§ 32**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.


§ 33


In-Kraft-Treten

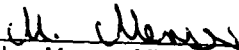
Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 07.03.2017 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Witten, den 07.03.2017

Der Kirchenvorstand

  
Hans-Otto Schierbaum, Pfarrer u. Vorsitzender

  
Carsten Kuhlmann, Mitglied

  
Markus Menzer, Mitglied

Siegel des Kirchenvorstandes



Kirchenaufsichtlich genehmigt Paderborn, den  
**10. April 2017**



7: 1.712287 30.10# 4490193/17-2017

Öffentliches Generalvikariat

  
(Johann-Gretza)  
Justitiar

Veröffentlichung

ausgehängt: 13.04.2017

abgehängt: 11.05.2017